

RUNDSCHREIBEN Nr. 16/1995

Sachgebiet: Liegenschaftsangelegenheiten
Inhalt: Einstellung von Kraftfahrzeugen im Bereich der Schulliegenschaften
Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Bundesschulen Tirols

Im Zuge der Weiterführung der Autonomie der Bundesschulen und Verwaltungsvereinfachung wird die Ausstellung der Einstellungsgenehmigungen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Schulliegenschaften in die Zuständigkeit der Schulen übertragen.

Die Direktionen werden eingeladen, für die Erteilung einer Parkerlaubnis einen Revers laut beiliegendem Muster (Formblatt: "Revers1") auszustellen. Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller und eine Ausfertigung verbleibt an der Schule, die über die Erteilung der Parkgenehmigungen einen Akt zu führen hat.

Die Buchhaltung wird im Zuge der Rechnungsprüfung die ordnungsgemäße Führung der Erteilung der Einstellungsgenehmigungen überprüfen. Die bisher vom Landesschulrat für Tirol erteilten Einstellungsgenehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Ausstellung einer Einstellungsgenehmigung für den Dienststellenleiter ist dem Landesschulrat vorzulegen (Formblatt: "Revers2").

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Markus Juranek

Beilagen

Formblatt "Revers1"
Formblatt "Revers2"

REVERS

Dem Gefertigten ¹⁾.....
wird die Einstellung seines Personenkraftwagens/Kraftrades/Motorfahrrades²⁾, Kennzeichen
Nr., in der Schulliegenschaft der/des
..... unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Benützungsbewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
2. Der Benützungsberechtigte hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.
3. Alle mit der Einstellung zusammenhängenden polizeilichen und hausordnungsmäßigen Bestimmungen sind zu beachten.
4. Für alle dem Bund aus der Einstellung des Kraftfahrzeuges entstehenden Schäden und Verluste hat der Benützungsberechtigte aufzukommen. Hingegen verzichtet er gegenüber dem Bund auf jeden Ersatz für einen Schaden, der ihm im Zusammenhang mit der Einstellung des Kraftfahrzeuges entsteht.
5. Für die Einstellung des Fahrzeuges außerhalb der durch die Dienstvorschriften bedingten Anwesenheit ist der tatsächliche (anteilmäßige) Kostenaufwand zu bezahlen. Er wird von der Dienststelle, die diese Kosten trägt, vorgeschrieben und am 1. bzw. 15. eines jeden Monats im vorhinein einbehalten.
6. Die Benützungsbewilligung gilt nur für die Einstellung des oben bezeichneten Fahrzeuges und nur für den angeführten Benützungsberechtigten. Die Benützungsbewilligung kann daher weder auf weitere Fahrzeuge ausgedehnt noch an dritte Personen übertragen werden.
7. Das Fahrzeug darf nur auf einem durch eine Zahl als Abstellplatz gekennzeichneten Platz im Schulhof abgestellt werden. Das Abstellen des Fahrzeuges an anderen als den gekennzeichneten Plätzen, insbesondere das Versperren der Ab- und Ausfahrt anderer Fahrzeuge, ist verboten.
8. Der Gefertigte nimmt zur Kenntnis, daß sein Fahrzeug, wenn es an unerlaubter Stelle abgestellt ist, auf seine Kosten entfernt wird.
9. Dieser Revers wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine für die Direktion der Anstalt und eine für den Benützungsberechtigten bestimmt ist.

....., am

.....

(Der Benützungsberechtigte)

¹⁾ Name, Dienstgrad und Dienststelle des
Benützungswerbers

.....

²⁾ Nicht zutreffendes streichen

(Der Direktor)

REVERS

Dem Gefertigten ¹⁾.....
wird die Einstellung seines Personenkraftwagens/Kraftrades/Motorfahrrades²⁾, Kennzeichen
Nr., in der Schulliegenschaft der/des
..... unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Benützungsbewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
2. Der Benützungsberechtigte hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.
3. Alle mit der Einstellung zusammenhängenden polizeilichen und hausordnungsmäßigen Bestimmungen sind zu beachten.
4. Für alle dem Bund aus der Einstellung des Kraftfahrzeuges entstehenden Schäden und Verluste hat der Benützungsberechtigte aufzukommen. Hingegen verzichtet er gegenüber dem Bund auf jeden Ersatz für einen Schaden, der ihm im Zusammenhang mit der Einstellung des Kraftfahrzeuges entsteht.
5. Für die Einstellung des Fahrzeuges außerhalb der durch die Dienstvorschriften bedingten Anwesenheit ist der tatsächliche (anteilmäßige) Kostenaufwand zu bezahlen. Er wird von der Dienststelle, die diese Kosten trägt, vorgeschrieben und am 1. bzw. 15. eines jeden Monats im vorhinein einbehalten.
6. Die Benützungsbewilligung gilt nur für die Einstellung des oben bezeichneten Fahrzeuges und nur für den angeführten Benützungsberechtigten. Die Benützungsbewilligung kann daher weder auf weitere Fahrzeuge ausgedehnt noch an dritte Personen übertragen werden.
7. Das Fahrzeug darf nur auf einem durch eine Zahl als Abstellplatz gekennzeichneten Platz im Schulhof abgestellt werden. Das Abstellen des Fahrzeuges an anderen als den gekennzeichneten Plätzen, insbesondere das Versperren der Ab- und Ausfahrt anderer Fahrzeuge, ist verboten.
8. Der Gefertigte nimmt zur Kenntnis, daß sein Fahrzeug, wenn es an unerlaubter Stelle abgestellt ist, auf seine Kosten entfernt wird.
9. Dieser Revers wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine für die Direktion der Anstalt und eine für den Benützungsberechtigten bestimmt ist.

....., am

.....

(Der Benützungsberechtigte)

¹⁾ Name, Dienstgrad und Dienststelle des
Benützungswerbers

.....

²⁾ Nicht zutreffendes streichen

(Für den Landesschulrat)